



BESTATTUNGSAMT

Schulstrasse 10
5706 Boniswil

Bei einem Todesfall fallen Trauer und vielfach unerwartete Arbeit zusammen. Innerhalb kurzer Zeit muss unter erschwerten Bedingungen vieles besorgt werden. Zweifellos bleiben dennoch Fragen offen. Das Bestattungsamt steht Ihnen zu deren direkten Beantwortung gerne zur Verfügung.

Das Bestattungsamt organisiert in Absprache mit den Angehörigen und den Pfarrämtern die Bestattung (Art, Zeit und Ort der Beisetzung etc.) der/des in Boniswil wohnhaft gewesenen Verstorbenen.

TODESFALL – WAS IST ZU TUN?

1. Todesfall zu Hause

Ist der Todesfall zu Hause eingetreten, ist umgehend ein Arzt aufzubieten, welcher den Tod feststellt und die ärztliche Todesbescheinigung ausstellt. Diese ärztliche Todesbescheinigung ist dem Bestattungsamt abzugeben.

Todesfall im Spital oder in einem Heim

Erfolgt der Todesfall in einem Spital oder Heim, wird die ärztliche Todesbescheinigung direkt dem Regionalen Zivilstandsamt weitergeleitet.

Todesfall infolge Unfalls, Suizid oder Delikt

In diesem Fall ist zwingend die Polizei zu benachrichtigen. Sie verständigt zusätzlich den Bezirksarzt, welcher die ärztliche Todesbescheinigung ausstellt.

2. Angehörige

Benachrichtigen Sie die nächsten Angehörigen. Es sollte jetzt zwischen Urnen- und Erdbestattung sowie auch über die Grabart entschieden werden.

3. Bestattungsinstitut

Beauftragen Sie ein Bestattungsinstitut, welches die Einsargung sowie die Überführung in das Krematorium oder das Aufbahrungsgebäude vornimmt. Das Bestattungsinstitut kann Sie bei der weiteren Abwicklung des Todesfalles beraten.

4. Meldung des Todesfalles beim Bestattungsamt

Bei einem Todesfall ist so bald als möglich (innerhalb eines Tages) das Bestattungsamt (Gemeindekanzlei, Tel. 062 767 61 20) zu benachrichtigen. Die nahestehenden Angehörigen oder Beauftragten müssen die ärztliche Todesbescheinigung sowie das Familienbüchlein (falls vorhanden und auffindbar) mitbringen. Bei ausländischen Angehörigen sind zusätzliche Papiere mitzubringen (Reisepass).

Bei Todesfällen an Wochenenden und einzelnen Feiertagen kann mit der Benachrichtigung bis am folgenden Arbeitstag zugewartet werden. An verlängerten Wochenenden (Feiertage, Weihnachten und Neujahr) ist ein Pikettdienst eingerichtet. Die Pikettnummer kann unter der Nummer des Bestattungsamtes abgefragt werden.



5. Besprechung beim Bestattungsamt

Besprochen wird:

- Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation)
- Termin der Überführung durch Bestattungsinstitut
- ev. Aufbahrung im Krematorium
Eine Aufbahrung ist auf Wunsch in den Aufbahrungshallen des Krematoriums Aarau möglich. Auf dem Friedhof Seengen ist eine Aufbahrung nicht möglich.
- Urnenart (Tonurne, Holzurne, Metallurne, private Urne)
- Urnenabholung (durch Angehörige oder Bestattungsinstitut)
- Grabart (Erdbestattungsgrab, Neues Urnengrab, bestehendes Grab eines Angehörigen, Urnen-Gemeinschaftsgrab)
- Zeitpunkt der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung (wird nach Absprache mit dem Pfarramt festgelegt).
 - Abdankungen finden in Seengen von Montag bis Freitag jeweils um 12.00 Uhr statt.
 - Zeitraum für Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof Seengen: Montag bis Freitag, von 10.00 bis 15.00 Uhr
 - Zeitraum für Erdbestattungen auf dem Friedhof Seengen: Dienstag bis Freitag, von 10.00 bis 12.30 Uhr
- Organist(in) wenn gewünscht, wird durch das Bestattungsamt aufgeboten oder dem Wunsch der Angehörigen entsprochen
- Adressen der Erben aufnehmen
- Aushang und Publikation auf Homepage gewünscht?

6. Besprechung mit dem Pfarramt

Vereinbaren Sie mit dem zuständigen Pfarramt den Beerdigungstermin und besprechen Sie den Ablauf des Gottesdienstes bzw. der Abdankungsfeier. Wichtig: Eine Erdbestattung sollte innerhalb von 5 Tagen nach dem Todestag erfolgen.

WAS IST WEITER ZU TUN?

7. Leidzirkulare / Todesanzeigen

Aufgabe von Todesanzeigen in Zeitungen und Versand der Leidzirkulare an Verwandte und Bekannte.

8. Weitere Stellen informieren

Benachrichtigen Sie den Arbeitgeber (Pensionskasse), Banken, Krankenversicherung, Telekommunikationsstellen (Swisscom, UPC, Sunrise etc.), Post, Vermieter, Strassenverkehrsamt sowie allfällige Lebens- oder Unfallversicherungen und alle weiteren Versicherungen und Abonnemente, die abgeschlossen wurden. Wenn Mitgliedschaften bestehen, auch diejenigen Stellen informieren. Die Gemeindegzweigstelle SVA informiert ausschliesslich die SVA Aargau (AHV/IV) über den Todesfall. Bei anderen Ausgleichskassen ist der Todesfall durch die Angehörigen zu melden.

9. Reservation und Bestellungen

Reservation von Lokalitäten für Leidmahl, Bestellungen von Blumenschmuck, Orientierung und Mitwirkung von Vereinen etc.

10. Testamente

Testamente und Verfügungen von Todes wegen sowie Eheverträge oder Erbverträge sind dem Bezirksgericht Lenzburg zur Eröffnung weiterzuleiten.



Boniswil

am Hallwilersee

Tel. 062 / 767 61 20
Fax 062 / 767 61 23
gemeindevverwaltung@boniswil.ch
www.boniswil.ch

11. **Bestellung diverser Dokumente**

Erbbescheinigung:

Es kann sein, dass Sie für die Auflösung von Bankkonten oder auch für sonstige Stellen eine Erbescheinigung benötigen. Die Erbescheinigung können Sie beim Bezirksgericht Lenzburg bestellen.

Todesurkunde:

Wenn Sie eine Todesurkunde benötigen, kann diese beim zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes bestellt werden. Wenn die Person im Bezirk Lenzburg verstorben ist, wenden Sie sich an das Regionale Zivilstandsamt Lenzburg (Tel. 062 886 44 55).

EINIGE WEITERE HINWEISE

Wer nicht an seinem/ihrem Wohnort, sondern aus achtenswerten Gründen an einem anderen Ort bestattet werden will, sollte dies mit dem zuständigen Bestattungsamt jenes Ortes noch zu Lebzeiten schriftlich vereinbaren. Kurzfristige Bewilligungen sind oftmals nur schwer zu erreichen.

Bei einem Todesfall im Ausland ist eine spezielle Besprechung vorteilhaft (Rückführung des/der Verstorbenen an den Wohnort, Leichentransport ins Ausland und bei anderen besonderen Fällen).

Wünsche, die direkt mit dem Todestag und der Beerdigung/Abdankung zusammenhängen, sollten nicht in eine letztwillige Verfügung aufgenommen werden. Diese wird in der Regel erst später eröffnet. Angehörige oder Beauftragte sollten auf andere Weise informiert werden.

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Bestattungen Ramseier & Iseli GmbH, Lenzburg	Tel. 062 891 05 60
Bestattungen Sonnenthal Ruth Schachtler GmbH, Menziken	Tel. 062 772 20 20
Bestattungsamt Boniswil Abfrage Pikettdienst an Sonn- und Feiertagen	Tel. 062 767 61 20 Tel. 062 767 61 20
Reformiertes Pfarramt Seengen Sekretariat	Tel. 062 777 02 50
Pfarrer Jan Niemeier	Tel. 062 777 25 54
Pfarrerin Katharina Thieme	Tel. 079 598 69 42
Röm.-Kath. Pfarramt Seon	Tel. 062 775 18 58
Friedhofgärtner Guido Schmid, Fahrwangen	Tel. 056 667 94 94 Tel. 079 333 40 74